



Jugendordnung NIPPON Lauenburg e.V.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 3 der Satzung des NIPPON Lauenburg e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendwart

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes
- Wahl des Jugendwartes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie dem Jugendwart. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 5 - 17 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
2. Der Jugendwart lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per Handzettel an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Schaukasten und am Infobrett in der Sporthalle.
3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart.
2. In den Jugendwart ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendwartes im Amt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
4. Der Jugendwart kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

Der Jugendwart spricht mit dem Kassenwart des Gesamtvorstandes die benötigten finanziellen Mittel / Ausgaben ab. Die Verwaltung der Gelder verbleibt beim Kassenwart des Vereins. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 in Kraft.